

an die apostolische Nuntiatur in Wien diesbezüglich erlassenen Decrete erfüllte der apostolische Stuhl die genannte Bitte.

Stift Lambach. Novizenmeister P. Maurus Hammer O. S. B.

XX. (Sind die Friedhöfe der Gesundheit nachtheilig?) Diese Frage hat man Jahrzehnte hindurch bejaht und sich bemüht, die Friedhöfe oft ziemlich weit von den menschlichen Wohnungen entfernt anzulegen, so dass es für den Priester, namentlich im Winter, nicht selten ein großes Opfer war, einen Leichenzug bis zur letzten Ruhestätte der Verstorbenen zu führen. Ja, in letzter Zeit wurden hie und da in der Nähe von menschlichen Wohnungen oder bei der Kirche befindliche Friedhöfe sogar gesperrt und brachte diese Schließung oft große Unannehmlichkeiten für Pfarrer und Gemeinde mit sich. Umso beachtenswerter erscheint das Urtheil, welches der zehnte internationale medicinische Congress von Berlin in dieser Sache unter allgemeiner Zustimmung gefällt hat. Es ist zusammengefasst in folgende Sätze, deren eventuellen praktischen Wert wohl niemand verkennt:

1. Die in den Leichen etwa vorhandenen, bis jetzt bekannten, organisierten Krankheitserreger, thierische und pflanzliche Parasiten, insbesondere die pathagonen Bacterien gehen, soweit ihr diesbezügliches Verhalten experimentell geprüft worden ist, in relativ kurzer Zeit nach dem Begräbnis zugrunde. Es gilt dies insbesondere auch von den Erregern der Cholera, des Typhus und der Tuberkulose. Die Zeit, innerhalb welcher dies geschieht, ist ceteris paribus abhängig von der Beschaffenheit des Sarges und des Grabes. Schon lange bevor der Verwesungsprozess sein Ende erreicht hat, sind die erwähnten Krankheitserreger abgestorben. 2. Es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, dass diejenigen organisierten Krankheitserreger, deren Verhalten in begrabenen Leichen bisher noch nicht experimentell geprüft worden ist, sich anders verhalten werden, als unter 1. angegeben worden ist. 3. Unsere Erfahrungen über das Verhalten der Bacterien im Boden, insbesondere die leimfreie Beschaffenheit des Grundwassers auch auf den Kirchhöfen lassen die Furcht als gänzlich unbegründet erscheinen, als könnten die mitgegrabenen Infectionskerne, noch bevor sie der schon erwähnten Vernichtung anheimfallen, in das Trink- oder Nutzwasser oder gar in die Luft gelangen, welche von den Begräbnisplätzen selbst oder aus deren näherer oder weiterer Umgebung entnommen werden. 4. Auch bezüglich der noch nicht bekannten Infectionserreger liegt keine Wahrscheinlichkeit eines anderen als unter 3. geschilderten Verhaltens vor. 5. Durch die bei dem Verwesungsprozesse auftretenden chemischen Zerfallsprodukte der Leichen, einschließlich der in denselben etwa vorhandenen Leichengifte (Ptomaine, Toxine, giftige Eiweißkörper und Peptone *et c.*), kann bei einem ordnungsmässigen Betriebe der Begräbnisplätze eine Verunreinigung selbst der in der Nähe derselben befindlichen Brunnen

in einem, die Gesundheit der Anwohner schädigenden Maße nicht stattfinden. Die aus den Leichen in den Boden eindringenden, beziehungsweise durch das Grund- oder Oberflächenwasser ausgewaschenen Stoffe werden entweder bis zur Unwirksamkeit verdünnt oder durch die chemischen und physikalischen Kräfte des Bodens unschädlich gemacht. 6. Die bei der Verwesung der Leichen auf ordnungsmäßig benutzten Begräbnispläzen auftretenden gasförmigen Producte sind nicht imstande, irgend eine die Gesundheit schädigende Wirkung auszuüben. Selbst der bei abnormen Verhältnissen hie und da, in seltenen Fällen in der Nähe der Gräber oder der Begräbnisplätze bemerkte Leichengeruch ist ungefährlich. 7. Von einem gesundheitswidrigen Einflusse der Begräbnisplätze, insofern dieselben ordnungsmäßig betrieben werden, kann nach den in 1—6 aufgestellten Thesen nicht mehr die Rede sein."

XXI. (Welche Sterbefälle sind von den Matrikenführern anzugeben und wem?) Nachfolgende übersichtliche Zusammenstellung dieser Fälle dürfte für die hochw. Herren Amtbrüder von praktischem Werte sein.

I. Anzeige des Ablebens von männlichen Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dem Matrikenführer des Geburtsortes ist der Sterbematriken-Auszug (Todtenschein) von jeder vor dem vollendeten 23. Lebensjahr verstorbenen männlichen Person, wenn selbe in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zuständig ist, zuzumitteln. Lässt sich der Geburtsort anders nicht constatieren, so ist die Mithilfe der politischen Behörden (s. f. Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat bei Städten mit eigenem Statut) in Anspruch zu nehmen. Ist ein vor dem vollendeten 23. Lebensjahr Verstorbener an einem Orte im Gebiete der ungarischen Krone geboren, so ist der Sterbefall im Wege der politischen Behörde dem f. f. Ministerium des Innern anzugeben. Ebenso ist der Sterbematriken-Auszug der politischen Behörde zu übermitteln, wenn der Verstorbene einer anderen Confession angehört, respective zur Zeit seiner Geburt angehört hat. (Verordnung des f. f. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1870, B. 10.148.)

II. Anzeige des Ablebens der dem Heere, der Landwehr, dem Landsturm Angehörigen. 1. Die geistlichen Matrikenführer haben die Todtenscheine für alle dem Militär-, beziehungsweise dem Landwehrstande angehörigen Individuen ungesäumt dem Gemeindevorsteher des Ortes zuzusenden, wo das betreffende Individuum gestorben ist. Das gilt auch hinsichtlich der nach den Ländern der ungarischen Krone zugehörigen Individuen des f. und f. Heeres. (Erlaß des f. f. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1880, B. 17.511, und vom 26. Juni 1882, B. 14.707.) 2. Die Sterbefälle der Landsturm pflichtigen (auch